



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavi- rus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE)

Gültig ab 17. März 2020

Stand: 13. Mai 2020

V3

318.713 d KS CE

05.20

Vorwort

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekanntgegeben und eine «ausserordentliche Lage» erklärt.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossene Entschädigung auf der Grundlage der «[COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)» bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Massnahmenkatalog besteht aus einer Entschädigung für:

- Arbeitnehmende sowie selbstständig erwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder unterbrechen mussten
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne unterbrechen mussten
- Selbstständig Erwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) einen Erwerbsausfall erlitten haben
- Selbstständig Erwerbende, die wegen einer abgesagten Veranstaltung aufgrund des behördlichen Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erlitten haben.

Vorgesehen ist eine Entschädigung in Form eines Taggeldes, welches 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens beträgt, das vor dem Erwerbsunterbruch erzielt wurde. Dabei lehnt sie sich organisatorisch und verfahrensmässig an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an. Abweichende Regelungen sind in diesem Kreisschreiben aufgeführt.

Die Bestimmungen umfassen ausschliesslich den oben genannten Geltungsbereich. Sie treten am 17. März 2020 in Kraft und sind für eine Dauer von 6 Monaten befristet.

Vorwort zur Version 2

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 die Ausweitung des Begünstigtenkreises für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beschlossen.

Neu sollen auch Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, Anspruch auf eine Entschädigung haben, sofern die besuchte Sonderschule geschlossen wurde und somit keine Betreuung gewährleistet werden kann. Dies betrifft auch Eltern von Jugendlichen, die einen Intensivpflegezuschlag der IV bis zu deren vollendetem 18. Altersjahr erhalten und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Ausserdem sollen selbstständig Erwerbende, die aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen einen indirekten Erwerbsausfall erleiden, obwohl ihr Betrieb nicht geschlossen werden musste, Anspruch auf die Entschädigung haben. Um lediglich Härtefälle zu berücksichtigen, besteht nur Anspruch, wenn das AHV-pflichtige Einkommen zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 90'000.- liegt.

Am 21. März 2020 wurde durch den Bundesrat zudem eine Ausnahmeregelung für Kantone in besonderen Gefährdungsgebieten erlassen. Das vorliegende Kreisschreiben wurde dementsprechend erweitert.

Zudem wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen, basierend auf ersten Erfahrungen in der Umsetzung dieser Leistung und aufgrund von Rückmeldungen der Durchführungsstellen, sowie vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 3

An seiner Sitzung vom 22. April 2020 hat der Bundesrat erste Lockerungsmassnahmen verabschiedet, wodurch ab dem 27. April 2020 gewisse Betriebe wieder öffnen durften. Am 29. April 2020 wurden weitere Lockerungen vom Bundesrat beschlossen und diejenigen Betriebe definiert, welche ab dem 11. Mai 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen dürfen.

Des Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für alle Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wieder öffnen dürfen, bis zum 16. Mai 2020 zu gewähren. Durch diesen Entscheid werden die von der Betriebsschliessung betroffenen Anspruchsberechtigten, den sogenannten Härtefällen gleichgestellt, welche ebenfalls bis zum 16. Mai 2020 anspruchsberechtigt sind.

Diejenigen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb über den 11. Mai 2020 hinaus geschlossen halten müssen, haben sich schriftlich oder elektronisch bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse zu melden, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten. Die Ausgleichskassen informieren die betroffenen Personen. Dies gilt ebenfalls für Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb wegen des fehlenden oder ungenügenden Schutzkonzepts nicht wieder öffnen können.

Der Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung bleibt über den 11. Mai 2020 bestehen, sofern die Eltern die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen und den Ausfall nachweisen können. Auch der Anspruch infolge behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne kann weiterhin bestehen.

Anspruchsberechtigte infolge des Veranstaltungsverbotes erhalten die Entschädigung bis auf Weiteres für die ganze Dauer.

Das vorliegende Kreisschreiben wurde im Sinne dieser Beschlüsse angepasst und ergänzt. Des Weiteren wurden die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung für Selbstständigerwerbende präzisiert und vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	7
1. Anmeldeverfahren.....	9
1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung.....	9
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	10
1.2.1 Grundsatz	10
1.3 Angaben zur Anmeldung.....	10
1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden	11
1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden	11
2. Zuständige Ausgleichskasse	12
3. Anspruch	12
3.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	12
3.1.1 Arbeitnehmende	13
3.1.2 Selbstständig Erwerbende	13
3.1.3 Obligatorisch Versicherte	14
3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen	14
3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder	14
3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne.....	16
3.2.3 Anspruch infolge Veranstaltungsverbot	16
3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung	17
3.2.5 Anspruch infolge Abfederung von Härtefällen bei Selbstständigerwerbenden	17
3.3 Subsidiarität und Konkurrenz	18
3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung	19
3.5 Ende des Anspruchs	19
3.6 Bezug der Entschädigung	20
4. Höhe der Entschädigung	21
4.1 Grundsatz	21
4.2 Entschädigungstabellen	21
5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs	21
5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21
5.2 Selbstständig Erwerbende	22

5.3	Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind	23
6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	23
6.1	Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden	24
6.1.1	Quellensteuerverfahren.....	25
7.	Buchführung und Geldverkehr	26
8.	Eintragung ins individuelle Konto (IK)	26
9.	Entschädigung der Kassen	26
10.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	26
11.	Beiträge an die EO	27
12.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege .	27
13.	In-Kraft-Treten	27

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheide
COVID-19-Verordnung 2	Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KSCE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft

WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist von der anspruchsberechtigten Person mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen.
- 1002 Pro Elternteil, der eine Entschädigung wegen des Ausfalls der Fremdbetreuung beantragt, erfolgt eine Anmeldung.
- 1003 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung, ob bei ihrer Ausgleichskasse bereits eine Anmeldung wegen Ausfall der Fremdbetreuung des anderen Elternteils eingereicht wurde.
- 1004 Die Ausgleichskasse prüft, ob aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage nach [COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) bereits eine Anmeldung vorliegt.
- 1005 Bei Entschädigungen für Arbeitnehmende ist dem Arbeitgeber eine Kopie der Auszahlungsmitteilung zuzustellen.
- 1005.1
05/20 Selbstständigerwerbende die Leistungen aufgrund der angeordneten Betriebsschliessung bezogen, deren Betrieb aber nach dem 16. Mai 2020 weiterhin geschlossen bleiben musste, melden dies schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Ausgleichskasse. Aus der Meldung müssen folgende Informationen hervorgehen:
- Name, Vorname
 - Versichertennummer
 - Art des Betriebes
 - Bestätigung der Betriebsschliessung und des fehlenden, ungenügenden Schutzkonzeptes (Selbstdeklaration)

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1006 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig ([Art. 14 ZGB](#)) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung gemeldet werden. Leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung, kann der Anspruch auch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden.

1.3 Angaben zur Anmeldung

- 1007 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- 1008 Der Anmeldung sind beizulegen:
05/20
- Nachweis über den Ausfall der Fremdbetreuung für Personen mit Betreuungsaufgaben durch die Betreuungseinrichtung (bis zum 10. Mai 2020 muss für Kindergarten und Schulen keine Bestätigung vorliegen)
 - Nachweis über den Erwerbsausfall für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ganz oder teilweise wegen der Betreuung ihrer Kinder unterbrechen müssen
 - Nachweis über die Schliessung der Sonderschule oder Eingliederungsstätte für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung
 - Nachweis über die Ausrichtung des Intensivpflegezuschlags für Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung
 - Nachweis der angeordneten Quarantäne (ärztliches Attest);
 - Nachweis über Auswirkungen durch ausgefallene Veranstaltungen für Personen, die vom Veranstaltungsverbot gemäss [Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#) betroffen sind (Vertrag, Auftragsbestätigung, Veranstaltungsanzeige).

1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden

- 1009 Der Anmeldung sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit beizulegen sowie die zu entschädigenden Bezugstage anzugeben.
- 1009.1 Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ausüben können und dennoch einen Teil-Erwerbsausfall erleiden, haben diesen mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
04/20
- 1010 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung monatlich durch die anspruchsberechtigte Person oder ihren Arbeitgeber mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.
04/20
- 1011 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Lohnabrechnungen sowie allfällige Nachweise (vgl. Rz 1008) zusammen mit dem Anmeldeformular bei einer Ausgleichskasse ein.

1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden

- 1012 Die selbstständig erwerbende Person gibt der zuständigen Ausgleichskasse mit der Anmeldung die zu entschädigenden Bezugstage an, sofern es sich um eine Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung handelt.
- 1013 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung durch die anspruchsberechtigte Person mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.
04/20
- 1014 Bezugstage, die nicht infolge Quarantäne oder Ausfalls der Fremdbetreuung bezogen wurden, müssen nicht einzeln gemeldet werden. In diesen Fällen werden pro Monat 30 resp. 31 Taggelder ausgerichtet.
04/20

2. Zuständige Ausgleichskasse

- 1015 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die arbeitnehmende Person die Ausgleichskasse zuständig, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbende Person die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind.
- 1016 Sind mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die erste Anmeldung weitergeleitet wurde;
 - die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge als selbstständig erwerbende Person zu bezahlen sind.
- 1017 Melden sich beide Elternteile wegen Ausfalls der Fremdbetreuung für den Bezug der Leistung an, so ist die Ausgleichskasse zuständig, welche den ersten Bezugstag entschädigt.
- 1017.1 Die Zuständigkeit verbleibt bei der Ausgleichskasse, welche die erste Entschädigung ausgerichtet hat.
04/20

3. Anspruch

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1018 Die nachfolgenden allgemeinen und die jeweiligen besonderen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3.2) sind kumulativ zu erfüllen.
- 1019 Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
- Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) oder

- Selbstständig Erwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) sind und
- obligatorisch im Sinne des AHVG versichert sind.

1020 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindest- resp. Höchstalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) oder Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, Anspruch auf die Entschädigung.

3.1.1 Arbeitnehmende

1021 Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht.

1022 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#)). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.

1023 Bei der Prüfung, ob die versicherte Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen.

3.1.2 Selbstständig Erwerbende

1024 Als selbstständig Erwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.

1025 Bei selbstständig Erwerbenden ist entscheidend, ob sie von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die

Tatsache, dass die versicherte Person bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.

3.1.3 Obligatorisch Versicherte

- 1026 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.
- 1027 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der [WVP](#).
- 1028 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die [WVP](#) beizuziehen.

3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder

- 1029 Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr, die aufgrund von behördlichen Massnahmen nach der [COVID-19-Verordnung 2](#), die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder unterbrechen.

- 1029.1 Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar für
04/20 – Eltern von Minderjährigen, die Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der IV haben und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde
– Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die eine Sonderschule besuchen, die geschlossen wurde.
- 1029.2 Kann die Erwerbstätigkeit von zu Hause aus verrichtet werden (Home-Office), besteht nur dann Anspruch, wenn das Arbeitspensum infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ganz oder teilweise reduziert werden musste und daraus ein Erwerbsausfall resultiert. Der Erwerbsausfall ist nachzuweisen (Reduktion Beschäftigungsgrad, Arbeitspensum).
04/20
- 1030 Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindertagesstätten, Kindergärten, oder Schulen handeln. Auch besteht Anspruch, wenn die Fremdbetreuung durch eine Einzelperson ausfällt, die im Sinne der [COVID-19 Verordnung 2](#) besonders gefährdet ist. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren sowie Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs (vgl. [Definition BAG](#)).
- 1031 Während den offiziellen Schulferien besteht kein Anspruch auf die Entschädigung, sofern die Schule während dieser Zeit normalerweise geschlossen ist und keine Betreuungsangebote vorgesehen sind. Dies gilt sinngemäss für Sonderschulen und Institutionen für gesundheitlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche.
04/20
- 1031.1 Ist der Schulbesuch aufgrund von kantonalen Einschränkungen ab dem 11. Mai 2020 nur teilweise oder eingeschränkt möglich, besteht weiterhin ein teilweiser Ausfall der Fremdbetreuung. Die Eltern haben dies in geeigneter Form nachzuweisen
05/20
- 1032 Wird die Betreuung normalerweise während den Schulferien durch eine besonders gefährdete Person (vgl. Rz

1030) übernommen und kann sie deswegen die Kinder nicht betreuen, besteht aus diesem Grund Anspruch auf die Entschädigung.

- 1033 Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben (vgl. Rz 3310 [RWL](#)).
- 1034 Kehrt das Pflegekind während der Massnahmen zu einem leiblichen Elternteil zurück, endet der Anspruch der Pflegeeltern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht für die leiblichen Eltern ein neuer Anspruch.

3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne

- 1035
04/20 Diese Entschädigung richtet sich an Personen, die nicht selber am Virus erkrankt sind, aber aufgrund von Kontakt mit einer positiv getesteten Person respektive einem Verdachtsfall in Quarantäne sind oder aber aus einem Risikogebiet zurück in die Schweiz eingereist sind und von den Behörden unter Quarantäne gestellt wurden.
- 1036 Die Quarantäne muss ärztlich oder behördlich angeordnet sein. Eine Selbst-Isolation genügt für den Anspruch nicht.

3.2.3 Anspruch infolge Veranstaltungsverbot

- 1037 Anspruchsberechtigt sind selbstständig erwerbende Personen, die aufgrund einer Massnahme nach [Art. 6. Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#) eine Veranstaltung haben absagen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- 1038 Darunter fallen öffentliche oder private Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, in deren Rahmen die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausführt. Dies können beispielsweise Musiker, Kleinkünstler oder Autoren sein.

- 1039 Zudem können auch Selbstständig erwerbende Anspruch erhalten, welche durch die Absage der Veranstaltungen Dienstleistungen und Aufträge für und an der Veranstaltung nicht haben erbringen können. Dazu gehören beispielsweise Lieferanten, Messebauer, Licht- und Tontechniker, Zeltbauer usw.
- 1040 Der Anspruch entsteht ab dem 17. März 2020 und besteht
04/20 auch nach dem 16. Mai 2020 weiterhin, solange die beschlossenen Massnahmen andauern.

3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung

- 1041 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen,
04/20 die aufgrund einer Massnahme nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) durch die auf Bundesebene angeordnete Betriebsschliessung einen Erwerbsausfall erlitten haben.
Darunter fallen auch selbstständigerwerbende Personen, die ihren Betrieb infolge fehlendem oder ungenügendem Schutzkonzept nicht wieder öffnen dürfen.
- 1041.1 Diese Bestimmung ist sinngemäss für selbstständigerwerbende Personen anwendbar, die aufgrund einer Massnahme nach [Art. 7e COVID-19-Verordnung 2](#) durch die kantonal angeordnete und durch den Bundesrat bewilligte Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen, einen Erwerbsausfall erlitten haben.
04/20

3.2.5 Anspruch infolge Abfederung von Härtefällen bei Selbstständigerwerbenden

- 1041.2 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen,
04/20 – deren AHV-pflichtiges Einkommen zwischen Fr. 10'000 und 90'000 liegt; und
– die ihren Betrieb nach [Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) zwar nicht schliessen mussten, aber durch die

Massnahmen des Bundes oder einer kantonal angeordneten und durch den Bundesrat bewilligten Massnahme dennoch einen direkten oder indirekten Erwerbsausfall erlitten haben.

- 1041.3
05/20 Für die Ermittlung der Einkommensgrenzen (Fr. 10'000 und Fr. 90'000) wird grundsätzlich auf das Erwerbseinkommen, welches als Grundlage für die Beitragsrechnungen 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde, abgestellt. (Rz 1065-1068 sind sinngemäss anwendbar).

3.3 Subsidiarität und Konkurrenz

- 1042 Der Anspruch auf die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen (insbesondere auch Kurzarbeitsentschädigung) und Versicherungen nach VVG wie z.B. einer privaten Krankentaggeldversicherung.
- 1043
04/20 Pro Person und Bezugstag wird nur aufgrund einer Anspruchsgrundlage (Ausfall der Fremdbetreuung, Quarantäne, Veranstaltungsverbot, Betriebsschliessung oder Härtefallregelung) eine Entschädigung entrichtet.
- 1044 Bei einem Ausfall der Fremdbetreuung erhalten die Eltern für den gleichen Tag nur ein Taggeld, da die Betreuung aufgeteilt werden kann.
- 1045
04/20 gestrichen
- 1046
04/20 Hat ein Elternteil, der vom Ausfall der Fremdbetreuung betroffen ist, bereits Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage (Quarantäne, Betriebsschliessung, Veranstaltungsverbot oder Härtefallregelung), so erhält der andere Elternteil keine Entschädigung für den Ausfall der Fremdbetreuung, sofern dadurch die Kinderbetreuung gewährleistet werden kann.

- 1047
04/20 Entschädigungen infolge Betriebsschliessungen, Veranstaltungsverbot, Härtefallregelung oder Quarantäne, können aber von jedem Elternteil für den gleichen Tag bezogen werden.

3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung

- 1048 Der Anspruch auf die Entschädigung besteht frühestens per 17. März 2020.
- 1049 Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag nachdem die Voraussetzungen nach [Art. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind. Die Karenzfrist beginnt frühestens ab dem 16. März 2020 (Beginn gesamtschweizerische Schulschliessung).
- 1050
04/20 Für Personen, die sich in Quarantäne befinden, vom Veranstaltungsverbot, der neuen Härtefallregelung oder von Betriebsschliessungen betroffen sind, entsteht der Anspruch, im Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen nach [Art. 2 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind, frühestens ab dem 17. März 2020.
- 1050.1
04/20 Für Personen die im Rahmen der nach [Art. 7e COVID-19-Verordnung 2](#) beschlossenen und bewilligten Massnahmen betroffen sind, ist der Leistungsbeginn gemäss Bundesratsbeschluss massgebend.

3.5 Ende des Anspruchs

- 1051 Der Anspruch endet spätestens, wenn die behördlich angeordneten Massnahmen aufgehoben worden sind, der Taggeldanspruch ausgeschöpft ist oder sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Weisung.
- 1052 Der Anspruch endet vorzeitig, bei
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
 - Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit;

- Rückkehr des Pflegekindes zu einem leiblichen Elternteil;
- Tod des Kindes;
- Tod der anspruchsberechtigten Person.

- 1052.1 Der Anspruch infolge Abfederung von Härtefällen bei
04/20 Selbstständigerwerbenden (Kap. 3.2.5) ist für die Dauer von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsbestimmungen beschränkt. Er endet somit spätestens am 16. Mai 2020.
- 1052.2 Dies gilt sinngemäss für Selbstständigerwerbende, die ih-
04/20 ren Betrieb im Rahmen der Lockerungsmassnahmen am 27. April oder 11. Mai 2020 wieder öffnen dürfen. Für diejenigen Personen endet der Anspruch ebenfalls am 16. Mai 2020. Ausgenommen ist die weitere Schliessung aufgrund eines fehlenden oder ungenügenden Schutzkonzeptes (Rz. 1041).

3.6 Bezug der Entschädigung

- 1053 Die Entschädigung besteht für Personen in Quarantäne aus maximal 10 Taggeldern, die während einer zusammenhängenden Zeitperiode bezogen werden müssen.
- 1054 Die Entschädigung für selbstständig erwerbende Personen, welche Anspruch aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung haben, besteht aus maximal 30 Taggeldern.
- 1055 Für Personen, die Anspruch auf eine Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung haben, werden pro fünf bezogene Taggelder zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet.
- 1056 Die Anzahl Taggelder für selbstständig erwerbende Personen, die infolge Veranstaltungsverbot (Ziff. 3.2.3), Betriebs-
04/20 schliessung (Ziff. 3.2.4) sowie aufgrund der Härtefallregelung (Ziff. 3.2.5) einen Erwerbsausfall erleiden, ist nicht beschränkt. Für jeden ganzen Monat werden 30 resp. 31 Taggelder ausgerichtet.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1057 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens wird auf den Zeitpunkt vor Beginn des jeweils ersten Entschädigungsanspruchs abgestellt.
- 1058 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielt hat.
- 1059 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1060 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss [Art. 16f EOG](#) (Fr. 196.--) übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1061 Die vom BSV herausgegebenen «[Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ \(318.116\)](#)» (Tabelle Mutterschaft) gelten auch für diese Entschädigung.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1062 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor Beginn des Erwerbsunterbruchs erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht ver-

schuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.

- 1063 In Abweichung zu den Rz 5032, 5033 und 5035 [WEO](#) wird bei anspruchsberechtigten Personen mit stark schwankendem Einkommen für die Bemessung grundsätzlich nur auf die Einkommen letzten drei Monate abgestellt (Rz 1009).
- 1064 Bei Personen, die vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen resp. diesen erhöhen, wird die Entschädigung aufgrund des letzten Monatslohnes berechnet, sofern es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

- 1065
05/20 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen.
- 1065.1
05/20 Basierte die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde und wurde dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst, so ist auf Antrag auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen. Liegt zum Zeitpunkt des Antrages die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, so ist diese zu berücksichtigen.
- 1066 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.

- 1067 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer ([BGE 133 V 431](#)). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).
- 1068 Eine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019 bewirkt keine Änderung in der Entschädigung. Ebenso keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirken nach dem 17.03.2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens (vorbehalten bleibt Rz 1065.1).
- 05/20

5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

- 1069 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 [WEO](#) sinngemäss.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1070 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 [WEO](#) sinngemäss.
- 1071 Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausgerichtet.
- 1072 Entspricht die Entschädigung weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.
- 1073 Entschädigungen infolge Erwerbsausfall wegen Quarantäne werden nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet.

- 1074 Entschädigungen für selbständig erwerbende Personen infolge Ausfall der Fremdbetreuung können ebenfalls nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet werden.

6.1 Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden

- 1075 Die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder unterliegen der Einkommenssteuer. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, wurde mit der ESTV ein vereinfachtes - vom üblichen abweichendes - Verfahren vereinbart (vgl. ebenfalls [Rundschreiben 183 der ESTV vom 06.04.2020](#)).

- 1075.1 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass
- die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder der Einkommenssteuer unterstehen;
 - die ausgerichteten Leistungen den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden; und
 - die anspruchsberechtigte Person die Leistungsabrechnung für Steuerzwecke aufzubewahren hat.

- 1075.2 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, müssen in der Abrechnung keine Hinweise bezüglich Besteuerung und Meldung an die Steuerbehörde aufgenommen werden.

- 1075.3 Die Ausgleichskasse hat den kantonalen Steuerbehörden 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Verordnung ([Art. 11 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)), spätestens jedoch am 31. Januar des auf die Fälligkeit der Taggeldleistung folgenden Kalenderjahres, in geeigneter elektronischer Form eine Liste zukommen zu lassen, aus welcher mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:

- Sozialversicherungsnummer (AHVN13)
- Name und Vorname des Leistungsempfängers
- Adresse
- Land, Postleitzahl und Ort

- Zeitraum des Bezugs der Taggelder
- Anzahl der Taggelder
- Höhe der Bruttoentschädigung
- Höhe der Nettoentschädigung
- Höhe des Quellensteuerabzugs (sofern zutreffend)

- 1075.4 Mittels dieser Liste müssen nur diejenigen Fälle gemeldet
04/20 werden, bei denen die Auszahlung direkt an die leistungs-
berichtigte Person erfolgte.
- 1075.5 Die Liste ist jeweils an die Steuerbehörde des Wohnsitz-
04/20 kantons der anspruchsberechtigten Person bzw. bei Nicht-
vorliegen eines Schweizer Wohnsitzes an die Steuerbe-
hörde des Sitzkantons der Ausgleichskasse zuzustellen.
- 1075.6 Diese Meldung ersetzt die schriftliche Bescheinigung über
04/20 die erbrachten Leistungen an die anspruchsberechtigte
Person der Taggelder ([Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG](#)).

6.1.1 Quellensteuerverfahren

- 1075.7 Das [Kreisschreiben über die Quellensteuer](#) (KSQST) ist
04/20 grundsätzlich sinngemäss anwendbar, mit folgenden Ab-
weichungen:
- 1075.8 Die anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung an-
04/20 zugeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug des
Corona-Erwerbssersatzes an der Quelle besteuert wurde.
Es wird auf diese Angabe abgestützt. Eine weitere Abklä-
rung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ist
nicht notwendig.
- 1075.9 Für Corona-Erwerbssersatz-Entschädigungen, die der Be-
04/20 steuerung an der Quelle unterliegen, ist der Tarifcode D
([Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 QSTV](#)) anwendbar. Dies gilt
auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Ta-
rifcode O anwendbar wäre.

1075.10 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte
04/20 Person ist die Quellenbesteuerung sowie der angewendete
Tarifcode D und Steuersatz auszuweisen.

1075.11 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsbere-
04/20 rechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerich-
tet, ist auf den Abzug der Quellensteuer zu verzichten.

7. Buchführung und Geldverkehr

1076 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
04/20 den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-
CORONA](#)).

8. Eintragung ins individuelle Konto (IK)

1076.1 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
04/20 den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-
CORONA](#)).

9. Entschädigung der Kassen

1076.2 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
04/20 den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-
CORONA](#)).

10. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

1077 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung,
Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7017 [WEO](#)
sinngemäss.

1078 Die in Rz 7018-7022 [WEO](#) aufgeführten Bestimmungen zur
Verrechnung sind hier nicht anwendbar.

11. Beiträge an die EO

- 1079 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 [WEO](#) gelten sinngemäss.

12. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

- 1080 Die Kapitel 9.3 und 9.4 [WEO](#) gelten sinngemäss.

13. In-Kraft-Treten

- 1081 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 17. März 2020 in Kraft.